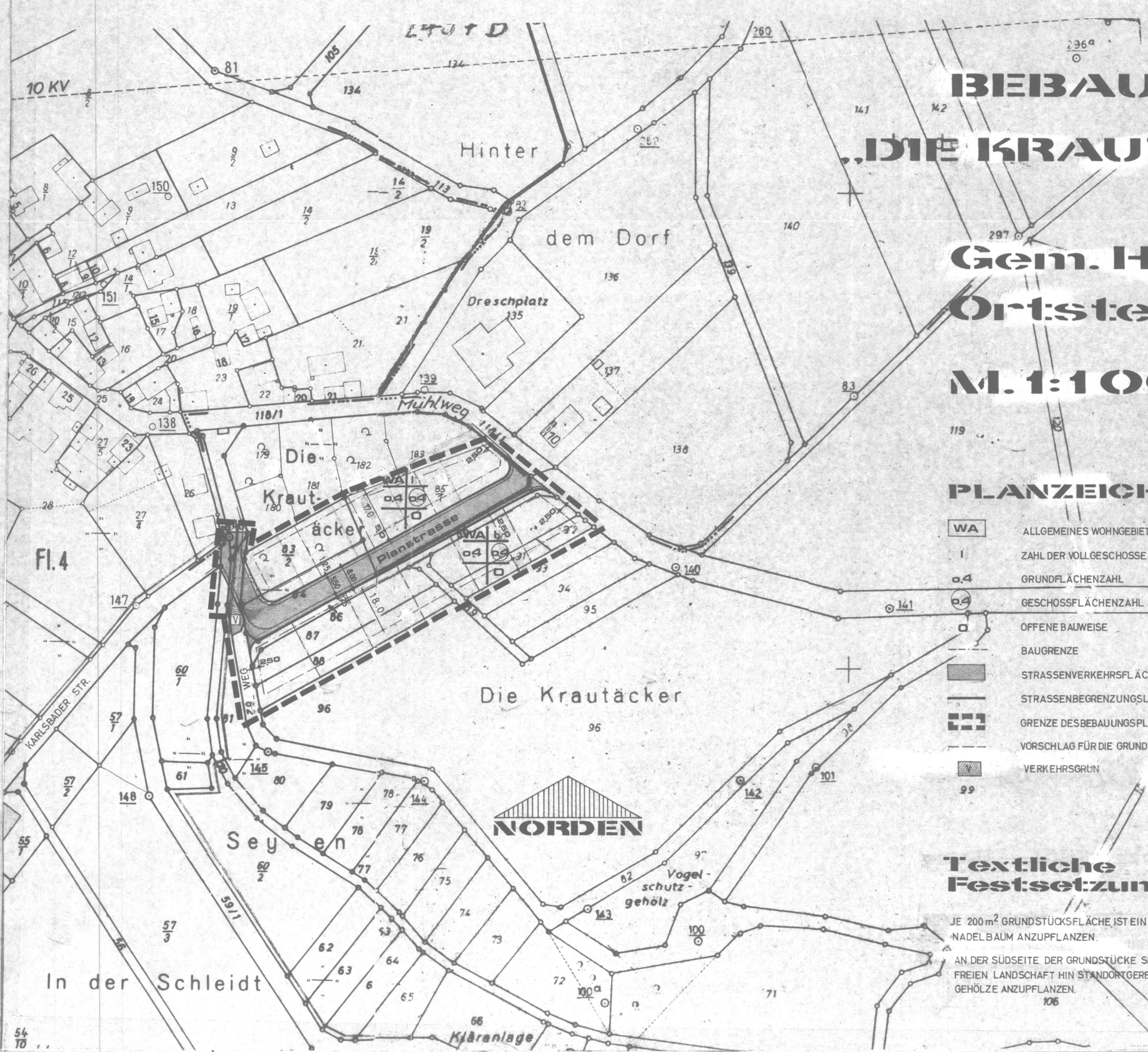


04 NT 01.0

Die Kräutacker



BEBAUUNGSPLAN „DIE KRÄUTÄCKER“

Gen. Heidenrod/Rtk.
Ortsteil Nauroth

M. 1:1000

PLANZEICHEN:

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 1** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.4** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ▨** STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- VORSCHLAG FÜR DIE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ▨** VERKEHRSORUN
- 99**

Textliche Festsetzungen:

- JE 200 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN LAUB- ODER NADELBAUM ANZUPFLANZEN.
- AN DER SÜDSEITE DER GRUNDSTÜCKE SIND ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN STANDORTGERECHTE GEHÖLZE ANZUPFLANZEN.
- DIE GRÖSSE DER BAUPLÄTZE MUSS MINDESTENS 600 m² BETRAGEN.

<p>ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMEN.</p> <p>22. FEB. 1979</p> <p>Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises KATASTERAMT Im Auftrag</p> <p><i>H. B.</i></p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VON MIR BEARBEITET. EIN ORTSVERGLEICH MIT DEN ERFORDERLICHEN HÖHENAUFNAHMEN WURDE DURCHFÜHRT.</p> <p>HEINZ B. E. F. J. G. 1979</p>	<p>BEI DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDEN DIE BELANGE DER ÜBERÖRTLICHEN PLANUNG UND REGIONALPLANUNG BERÜCKSICHTIGT.</p> <p>KREISBAUAMT</p>	<p>BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS AM 26. SEPT. 1974</p> <p>DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 17./18.12.77 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.</p> <p>HEIDENROD, DEN 22.2.1979 (Richter) DER BÜRGERMEISTER</p>	<p>GEM. § 2 BBauG ERFOLGTE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 27.12.77 BIS 27.1.78 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT.</p> <p>HEIDENROD, DEN 22.2.1979 (Richter) DER BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE HEIDENROD HAT AM 1.2.1979 GEM. § 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>HEIDENROD, DEN 22.2.1979 (Richter) DER BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 06. JUNI 1979 AKT. Z. V3-016/01 GENEHMIGT WORDEN.</p> <p>DARMSTADT, DEN 06. JUNI 1979 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT</p>	<p>DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BBauG IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG WURDE AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AB ... RECHTSVERBÜNDLICH ... DEN ... DER BÜRGERMEISTER</p>
--	---	--	---	---	--	--	--